

Bericht über die Berufsaufsicht 2020

Inhalt

Α.	Ein	ileitu	ng	3
В.	Mit	glied	er der Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht"	3
C.	Üb	erbli	ck	3
D.	Anl	lassk	pezogene Berufsaufsicht	6
	1.	Ent	wicklung eingeleiteter Verfahren	6
	2.	Ent	wicklung erledigter Verfahren	7
	3.	Ge	genstand der erledigten Verfahren 2020	9
		a)	Prüfungstätigkeit	9
		b)	Sonstige berufliche Tätigkeit	10
		c)	Außerberufliches Verhalten	11
E.	Abs	schlu	ussdurchsicht	12
	1.	Ge	genstand und Umfang der Durchsicht	12
	2.	Vei	fahren	13
	3.	Erg	ebnisse	13
	4.	Bes	stätigungsvermerke	15
F	Aus	sblic	k	16

A. Einleitung

Die Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) über Wirtschaftsprüfer (WP), vereidigte Buchprüfer (vBP) sowie Berufsgesellschaften umfasst alle beruflichen Tätigkeiten des WP/vBP und dient mit ihren präventiven und repressiven Elementen vor allem der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung innerhalb des Berufsstands.

Die Berufsaufsicht untergliedert sich in die folgenden Teilbereiche:

- Anlassbezogene Berufsaufsicht (§ 61a WPO) und
- Abschlussdurchsicht, bei der eine stichprobenweise Sichtung veröffentlichter Abschlüsse und Bestätigungsvermerke erfolgt.

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt als vom Berufsstand unabhängige Behörde die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Berufsaufsicht der WPK (§§ 61a Satz 3, 66a Abs. 1 Satz 1 WPO). Sie überwacht die Durchführung und Ergebnisse dieser Verfahren der WPK und ist zur Letztentscheidung befugt.

B. Mitglieder der Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht"

Der Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht" gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen (Vorsitzender)

WP/StB Regina Vieler (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB Andreas Dörschell

vBP/RA FAfStR Norbert Erich Grochut

WP/StB Michael Gschrei

WP/RA/StB Dr. Christof Hasenburg

WP/StB Dr. Christian Orth

C. Überblick

In den nachfolgenden Übersichten zu den eingeleiteten und erledigten Verfahren wird jeweils zwischen den im Gesetz ausdrücklich geregelten Verfahren i. e. S. und den Vorermittlungsverfahren (Abschlussdurchsicht) differenziert. Letztere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Fragen der WPK nicht schon durch den Verdacht einer Berufspflichtverletzung veranlasst sind. Erst wenn sich die Fragen/Bedenken nicht weitgehend klären lassen, werden die Vorermittlungen in ein Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet.

Eingeleitete Verfahren¹

	2020	2019	2018	2017	2016
Berufsaufsichtsverfahren	143	160	166	166	149
Vorermittlungsverfahren	290	403	397	296	284
Gesamt	433	563	563	462	433

Die Anzahl der eingeleiteten <u>Berufsaufsichtsverfahren</u> ging gegenüber den Vorjahren zurück. Auch die Anzahl der eingeleiteten <u>Vorermittlungen</u>, die aus der Abschlussdurchsicht resultieren, sank und bewegte sich im Bereich der Jahre 2016 und 2017.

Erledigte Verfahren²

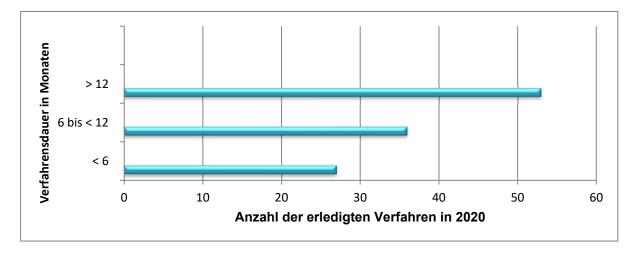
	2020	2019	2018	2017	2016
Berufsaufsichtsverfahren	116	166	158	166	166
Vorermittlungsverfahren	316	411	362	288	301
Gesamt	432	577	520	454	467

Die Anzahl der in 2020 erledigten <u>Berufsaufsichtsverfahren</u> lag deutlich unter dem Niveau der Vorjahre. Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr etwas über elf Monate und stieg damit gegenüber der Verfahrensdauer im vorangegangenen Jahr um einen Monat an.

Durch das APAReG entfiel die bisherige Zuständigkeit der WPK für Berufspflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB mit Wirkung zum 17. Juni 2016. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wird in der tabellarischen Übersicht für das Jahr 2016 die Anzahl der Verfahren jeweils ohne Verfahren mit § 319a HGB-Bezug dargestellt. Die Angabe der Aufsichtsverfahren mit § 319a HGB-Bezug aufgrund von Feststellungen bei Inspektionen nach § 62b WPO ist aufgrund der nunmehrigen Zuständigkeit der APAS entfallen. Die Verfahrenszahlen der zurückliegenden Jahre mit den Verfahren mit § 319a HGB-Bezug sind im Bericht der Berufs-

aufsicht 2016 abgebildet.
 Hier und nachfolgend beziehen sich die Angaben auf Entscheidungen, die im angegebenen Jahr bestandsoder rechtskräftig wurden. Die Angaben in der tabellarischen Übersicht enthalten keine Verfahren mit § 319a
HGB-Bezug, vgl. Fn. 1.

Bezogen auf die in 2020 erledigten 116 Verfahren stellt sich die Verfahrensdauer wie folgt dar:



Es konnten 54 % und somit rund die Hälfte der in 2020 erledigten Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen werden. Gegenüber dem Vorjahr war insbesondere ein Rückgang bei den erledigten Verfahren mit einer Verfahrensdauer unter sechs Monaten zu verzeichnen; in 2019 konnten mit 54 Verfahren doppelt so viele Verfahren frühzeitig beendet werden. Ursächlich hierfür waren neben einem Rückgang einfach gelagerter Fälle auch der häufig mit der Corona-Pandemie begründete verzögerte Rücklauf auf Anfragen der WPK durch die Mitglieder; auch bei Anfragen bei Gerichten oder anderen Behörden kam es zu zeitlichen Verzögerungen. Eine Bearbeitungsdauer von über einem Jahr ergibt sich bei Verfahren, in denen der Ausgang eines Strafverfahrens oder eines nach anderer Berufsordnung vorrangigen Ermittlungsverfahren abzuwarten ist, um im Anschluss über die Erforderlichkeit einer zusätzlichen Maßnahme nach der WPO (sogenannter disziplinarischer Überhang) zu entscheiden. Auch die Einlegung von Rechtsmitteln führt dazu, dass sich Verfahren in die Länge ziehen.

Die Anzahl der erledigten <u>Vorermittlungsverfahren</u> korrespondiert wie üblich mit der Anzahl der Einleitungen in diesem Bereich. Neufälle wurden weitgehend im selben Jahr erledigt.

D. Anlassbezogene Berufsaufsicht

1. Entwicklung eingeleiteter Verfahren

Verfahren aufgrund von	2020	2019	2018	2017	2016
Beschwerden	49	47	53	63	75
Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht ³	12	7	6	9	10
sonstigen Mitteilungen ⁴	20	30	33	40	38
Mitteilungen der MA	12	28	4	16	1
Presseberichten	9	11	5	5	13
Mitteilungen der StA / GStA	15	12	13	18	10
Mitteilungen der APAS ⁵	7	6	12	8	-
Mitteilungen der KfQK ⁶	19	19	40	7	2
Gesamt	143	160	166	166	149

Wie in den Vorjahren blieb der Anteil der eingeleiteten Verfahren aufgrund von Beschwerden mit einem Drittel aller Verfahren annähernd konstant (34 %). Gleichbleibend gegenüber dem Vorjahr waren auch die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) (13 %). Ein deutlicher Anstieg (14 Verfahren) war hier aber bei den Verfahren wegen der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne die erforderliche Eintragung im Berufsregister als Abschlussprüfer oder der verzögerten Durchführung einer Qualitätskontrolle zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr waren dies mehr als doppelt so viele Fälle. Hingegen sank die Anzahl der eingeleiteten Verfahren aufgrund von Mitteilungen nach § 57e Abs. 4 WPO bzw. § 30 Abs. 2 SaQK über fachliche Feststellungen bei der geprüften Praxis. Einen weiteren wesentlichen Grund für die Einleitung von Verfahren stellten die in der Tabelle aufgeführten "sonstigen Mitteilungen" dar (14 %).

Die Mitteilungen beziehen sich auf den Abschlussprüfer, sodass aus einer Mitteilung mehrere Aufsichtsverfahren resultieren können. Erfasst werden nur solche Mitteilungen, bei denen nicht bereits aus einem anderen Anlass der identische Sachverhalt zuvor zur Aktenanlage führte.

Diese Verfahren wurden z. B. von Amts wegen eingeleitet aufgrund von Feststellungen anderer Abteilungen der WPK, die nicht gesondert erfasst sind. Weitere Einleitungsgründe sind die Ausweitung anhängiger Ermittlungen auf weitere Abschlussprüfungen, für die andere Berufsangehörige verantwortlich waren oder Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Letzteren Verfahren lagen steuerrechtliche Verfehlungen zugrunde, welche die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten betrafen, als auch Verfehlungen bei vorrangig steuerberatenden Tätigkeiten, bei denen über das Vorliegen eines disziplinarischen Überhangs zu entscheiden war.

⁵ Erfasst werden Mitteilungen, die auf Feststellungen der APAS beruhen. Im Fall der Weiterleitung von Beschwerden oder Mitteilungen anderer Institutionen zuständigkeitshalber an die WPK werden die jeweiligen Urheber für die Verfahrenseinleitung erfasst. Im Übrigen s. auch Fn. 3.

⁶ Die KfQK informierte in 16 Fällen über mögliche berufsrechtliche Verstöße, aus denen 18 Aufsichtsverfahren resultierten. Ein weiteres Verfahren wurde aufgrund einer Mitteilung aus dem Vorjahr noch in 2020 eingeleitet. Im Übrigen s. auch Fn. 3.

Diese Verfahren beruhen vornehmlich auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen oder anderen Berufskammern. Im Jahr 2020 war zudem ein Verfahren auf die Nichtbeachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zum Geldwäschegesetz zurückzuführen. Hingegen sanken die Verfahren aufgrund von Erkenntnissen aus der Mitgliederabteilung (MA) um mehr als die Hälfte (zwölf Verfahren). Hier war gegenüber dem Vorjahr ein sehr deutlicher Rückgang der Einleitung von Verfahren wegen der Nichtzahlung des Kammerbeitrags festzustellen, nachdem diese durch die Hauptzollämter vollstreckt werden mussten (sechs Verfahren, im Vorjahr waren es 24 Verfahren). Den weiteren sechs Verfahren liegt jeweils der Vorwurf eines zeitweisen Fehlverhaltens zugrunde: in drei Verfahren der nicht ordnungsgemäßen Berufshaftpflichtversicherung, in zwei Verfahren des Auftretens als Wirtschaftsprüfer während der Beurlaubung (§ 46 WPO) und in einem Verfahren der Ausübung einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit. Zwölf Verfahren beruhten auf Hinweisen aus der Abschlussdurchsicht, wobei hier neun Mitteilungen zugrunde lagen (siehe Fn. 3). Weitere Aufsichtsverfahren gingen auf Erkenntnisse aus Presseberichten sowie auf Mitteilungen von Staatsanwaltschaften (StA) oder Generalstaatsanwaltschaften (GStA) zurück. Sieben Verfahren wurden aufgrund von Mitteilungen der APAS eingeleitet.

2. Entwicklung erledigter Verfahren⁷

Art der Erledigungen	2020	2019	2018	2017	2016
Maßnahmen ⁸	24	25	31	29	22
- davon Rüge	12	10	17	11	14
- davon Geldbuße		1			
- davon Rüge mit Geldbuße	11	12	13	18	8
- davon Tätigkeitsverbot mit Rüge und Geldbuße	1	2	1		
Einstellungen der Berufsgerichte / GStA nach §§ 153, 153a StPO i. V. m. § 127 WPO ⁹	-	3	2	1	6
Belehrungen	32	47	48	35	30
Einstellungen	51	82	74	93	102
Ausscheiden als WP/vBP ¹⁰	9	9	3	8	5
Gesamt	116	166	158	166	166

In der Darstellung der Erledigungen in der tabellarischen Übersicht wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit die Erledigungen i. Z. m. § 319a-HGB Mandaten im Jahr 2016 herausgerechnet, s. Fn. 1.

⁸ Die berufsaufsichtlichen Maßnahmen werden gemäß § 69 Abs. 1 WPO im Internet ohne personenbezogene Daten bekannt gemacht (https://www.wpk.de/wpk/berufsaufsicht/massnahmen/2020/).

Bis zum Inkrafttreten des APAReG konnte auch die GStA ihre Ermittlungsverfahren nach §§ 153, 153a StPO einstellen, seitdem können Verfahrenseinstellungen nur von den Berufsgerichten im Zuge der Überprüfung von kammerseitigen Maßnahmen vorgenommen werden.

Die Verfahren wurden wegen Verzichts auf die Bestellung als WP/vBP oder Widerrufs der Bestellung während des Verfahrens oder wegen Todes des Berufsangehörigen eingestellt.

Im Jahr 2020 wurde ein gegen einen Berufsangehörigen verhängtes Verbot, auf bestimmten Gebieten für die Dauer von einem Jahr tätig zu werden, bestandskräftig; das Verbot war mit einer Rüge und einer Geldbuße i. H. v. 7.500 EUR verbunden. Darüber hinaus wurden 23 Rügen bestandskräftig, davon waren elf mit Geldbußen zwischen 500 EUR und 7.000 EUR verbunden. Drei Rügen überprüfte der Vorstand im Einspruchsverfahren. In allen Fällen bestätigte er die Ausgangsentscheidung. In einem weiteren Verfahren, in dem eine Rüge mit einer Geldbuße i. H. v. 10.000 EUR verhängt worden war, hatte der Berufsangehörige Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt und den Antrag später auf Herabsetzung der Geldbuße auf 7.000 EUR beschränkt. Das Landgericht Berlin gab diesem Antrag insoweit statt.

Den 24 Maßnahmen lagen folgende Tätigkeitsbereiche zugrunde (näher unter D.3.):

Anzahl	Maßnahme	Tätigkeit
12	Rüge	6 x Prüfungstätigkeit 2 x Gutachtenerstattung 4 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
11	Rüge und Geldbuße	7 x Prüfungstätigkeit 1 x Gutachtenerstattung 3 x sonstige berufsrechtliche Pflichten
1	Tätigkeitsverbot, Rüge und Geldbuße	1 x Prüfungstätigkeit

In 32 Verfahren wurden die Berufsangehörigen belehrt, weitere 51 Verfahren wurden – ggf. mit einem Hinweis – eingestellt. 42 % dieser Erledigungen (= 35 Verfahren) lagen Beschwerden zugrunde, in denen sich der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung nicht bestätigte. 12 % dieser Erledigungen (= 10 Verfahren) beruhten auf Mitteilungen der KfQK. In sieben Verfahren bestätigten sich die Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle bei der von ihm geprüften Praxis zwar dem Grunde nach, das entsprechende Fehlverhalten des Abschlussprüfers wurde aber nicht als rügewürdig angesehen. In drei Verfahren standen Bedenken zur Prüfungsberechtigung im Raum, die in einem Fall ausgeräumt werden konnten und in zwei Fällen als nicht rügewürdig angesehen wurden. Die weiteren Verfahren gingen u. a. auf Mitteilungen von Oberfinanzdirektionen, Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kollegialkammern zurück, in denen ebenfalls entweder keine Pflichtverletzung festgestellt wurde oder aufgrund anderweitiger Ahndung keine zusätzliche berufsaufsichtliche Maßnahme erforderlich war.

Weitere neun Fälle erledigten sich durch Ausscheiden aus dem Beruf, z. B. aufgrund des Verzichts des betroffenen Berufsangehörigen auf die Bestellung als WP/vBP oder aufgrund des Widerrufs der Bestellung in einem parallelen Widerrufsverfahren.

3. Gegenstand der erledigten Verfahren 2020

a) Prüfungstätigkeit

Knapp die Hälfte der Verfahren berührten Feststellungen im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Berufsangehörigen (insgesamt 54 Verfahren). Davon betrafen 46 Verfahren gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen, fünf Verfahren freiwillige Prüfungen, in denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wurde, und je ein Verfahren eine Prüfung nach § 16 MaBV, § 24 FinVermV und § 53 GenG.

Die Mehrzahl der Verfahren konnte, zum Teil mit einer Belehrung, eingestellt werden. Allerdings entfielen auch 14 der insgesamt 24 erteilten berufsaufsichtlichen Maßnahmen auf diesen Bereich, wobei hiervon sieben auf <u>fachlichen Fehlern</u> beruhten.

In einem Fall wurde ein auf ein Jahr befristetes Tätigkeitsverbot ausgesprochen und zusätzlich eine Rüge mit Geldbuße i. H. v. 7.500 EUR verhängt. Hintergrund war die Erteilung einer grob fehlerhaften Bescheinigung nach § 64 Abs. 3 EEG sowie die unzureichende Prüfung der Fortbestehensprognose.

In einem weiteren Verfahren ließ der Berufsangehörige bei der Prüfung mehrerer Jahresund Konzernabschlüsse Fehler in der Bilanzierung von nicht beherrschenden Anteilen an
Tochterunternehmen, einer stillen Beteiligung, einer Kapitalausstattungsgarantie und von
Avalprovisionen für Haftungsübernahmen sowie in der Abgrenzung des Konsolidierungskreises unbeanstandet. Zudem lag eine mangelhafte Prüfungsdurchführung betreffend die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge sowie die Verpflichtungen aus Rechtsstreitigkeiten
vor. Nach berufsgerichtlicher Überprüfung durch das Landgericht Berlin endete das Verfahren mit einer Rüge verbunden mit einer Geldbuße i. H. v. 7.000 EUR.

Einer anderen Rüge lag die Nichtbeanstandung eines fehlerhaften Ausweises eines Gesellschafterdarlehens sowie eine unzureichende Prüfungssicherheit zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und den Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten zugrunde.

Zwei weitere Rügen wurden verhängt, weil die Berufsangehörigen die Erweiterung des Prüfungsauftrags durch die StiftO i. V. m. landesrechtlichen Vorschriften nicht beachteten, ihrer Berichtspflicht im Prüfungsbericht nicht in ausreichendem Maße nachkamen und die unzureichende Lageberichterstattung unbeanstandet ließen.

Eine Rüge wurde wegen der unzureichenden Begründung des Widerrufs eines Bestätigungsvermerks ausgesprochen.

Des Weiteren wurde eine Rüge wegen erheblicher Mängel bei der Prüfung nach § 16 MaBV eines Bauträgers ausgesprochen. Neben der unzureichenden Prüfungsdurchführung erteilte der Berufsangehörige einen gesetzwidrigen Prüfvermerk und nahm eine nicht ausreichende Prüfungsberichterstattung vor.

Sechs Verfahren betrafen die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ohne die nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB erforderliche <u>Prüfberechtigung</u>, d. h. ohne über die erforderliche Teilnahmebescheinigung, Ausnahmegenehmigung oder – für Prüfungen nach dem 17. Juni 2016 – über einen Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu verfügen. Alle Rügen wurden mit Geldbußen verbunden, die 1.000 EUR bis 4.000 EUR betrugen.

In einem weiteren Fall wurde eine Rüge verhängt, weil der Berufsangehörige für seine Berufsgesellschaft den Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister während einer noch laufenden Abschlussprüfung und damit zur Unzeit erklärt hatte (WPK Magazin 4/2020, S. 36).

b) Sonstige berufliche Tätigkeit

Es konnten weiterhin 61 Verfahren erledigt werden, die wegen Pflichtverletzungen im Bereich der sonstigen beruflichen Tätigkeiten geführt wurden. In zehn dieser Verfahren wurden berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt.

Die Beanstandungen betrafen vor allem die folgenden Bereiche:

Beratungs-, Gutachter- und Sachverständigentätigkeit

In einem Verfahren lagen fachliche Fehler bei der Erstellung eines Gutachtens zur Praxisbewertung vor, die zur Rüge führten. Neben methodischen Mängeln wurde festgestellt, dass die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach § 199 BewG ohne Hinweis auf Abweichungen zu den fachlichen Grundsätzen nach IDW S 1 bzw. IDW Praxishinweis 1/2014 erfolgte, obwohl im Gutachten die berufsständischen Verlautbarungen als maßgeblich bezeichnet wurden.

In einem weiteren Verfahren erhielt der Berufsangehörige eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße i. H. v. 5.000 EUR aufgrund fehlender Neutralität und fachlicher Fehler bei der Erstellung eines Bewertungsgutachtens nach IFRS 13. Es lag eine unzulässige auftragsseitige Beschränkung der Unabhängigkeit und Verantwortung als neutraler Gutachter vor.

Zudem ließ der Berufsangehörige die erforderliche kritische Grundhaltung vermissen und wies die von ihm vorgenommene Bewertung methodische Mängel auf.

Bei einem weiteren Gutachten zur Praxisbewertung wurden fachliche Fehler bei der Ermittlung des Praxiswertes festgestellt, die zur Rüge führten. Insbesondere lag ein nicht sachgerecht entwickeltes Konzept mit eigenen fiktiven Annahmen zur Fortschreibung der Aufwendungen und des Unternehmerlohns vor. Zudem wurden Abschmelzungseffekte nicht berücksichtigt.

Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße i. H. v. 4.000 EUR wurde aufgrund der verspäteten Einreichung inhaltlich unrichtiger Jahresabschlüsse (sog. "Nullbilanzen") zweier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beim Betreiber des Bundesanzeigers zum Zwecke der Offenlegung ausgesprochen (WPK Magazin 1/2021, S. 23).

Berufsunwürdiges Verhalten

Eine Rüge mit Geldbuße betraf das wiederholte Zulassen von Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung, die erst rückwirkend geschlossen wurden.

Weitere vier Rügen wurden ausgesprochen, weil Berufsangehörige ihre Beitragspflicht nach § 61 Abs. 1 WPO wiederholt verletzt hatten und das Hauptzollamt mit der Vollstreckung des Kammerbeitrags beauftragt werden musste. In einem Verfahren zahlte der Berufsangehörige trotz vorheriger Rüge erneut den Kammerbeitrag nicht, so dass die Rüge nun mit einer Geldbuße i. H. v. 500 EUR verbunden wurde.

Unvereinbare Tätigkeit

In einem Fall übte ein Berufsangehöriger ein (gewerbliches) Anstellungsverhältnis neben seiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer aus, ohne über eine Ausnahmegenehmigung zu verfügen. Dieser Verstoß wurde mit einer Rüge geahndet.

c) Außerberufliches Verhalten

Auch rechtswidriges Verhalten außerhalb der Berufstätigkeit kann als Verstoß gegen die Pflicht zu berufswürdigem Verhalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 WPO) berufsaufsichtsrechtlich relevant sein, sofern das Verhalten in besonderem Maße geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes zu schaden (§ 67 Abs. 2 WPO). In diesem Bereich wurde einer Beschwerde wegen des Verdachts eines berufsunwürdigen Verhaltens nachgegangen. Das Verfahren konnte jedoch mangels Feststellung einer Pflichtverletzung eingestellt werden.

E. Abschlussdurchsicht

Die Abschlussdurchsicht ist ein präventiv ansetzendes Aufsichtsinstrument, ohne dass es eines Anfangsverdachts einer Berufspflichtverletzung bedarf. Die WPK sichtet hierzu stichprobenweise Veröffentlichungen von geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke. Als Quelle steht dabei insbesondere der Bundesanzeiger zur Verfügung.

1. Gegenstand und Umfang der Durchsicht

Aus der Gesamtzahl der im Jahr 2020 als prüfungspflichtig eingeordneten 48.098 Abschlüsse wurden insgesamt 609 Abschlüsse sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke durchgesehen. Die Abschlüsselnschlüsse in unterschiedlichen Stichprobenanteilen Jahres- und Konzernabschlüsse nach Handelsgesetzbuch (HGB), nach Publizitätsgesetz (PublG) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Darüber hinaus wurden Jahresberichte nach Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und Rechenschaftsberichte von politischen Parteien auf Grundlage des Parteiengesetzes sowie die dazugehörigen Prüfungsvermerke gesichtet.

Die gesichteten Abschlüsse und Bestätigungsvermerke teilen sich nach Offenlegungsbereichen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt auf: ¹¹

1. Offenlegungen im Bundesanzeiger	2020	(in %)	2019	(in %)
1.1. Jahresabschlüsse großer Gesellschaften	206	1,5	223	1,4
1.2. Jahresabschlüsse mittelgroßer Gesellschaften	191	0,7	255	1,0
1.3. Konzernabschlüsse	179	2,9	211	3,5
	576	1,2	689	1,5
1.4. Jahresberichte nach KAGB	10	0,6	10	0,6
	586	1,2	699	1,4
2. Rechenschaftsberichte der Parteien	23	100,0	40	100,0
Summe der durchgesehenen Abschlüsse und Bestätigungsvermerke	609	1,3	739	1,5

Dabei bezieht sich die Angabe des Stichprobenanteils auf die jeweilige Grundgesamtheit der bekannt gewordenen Abschlüsse bzw. Bestätigungsvermerke.

.

2. Verfahren

Von den ca. 555.000 im Jahr 2020 im Bundesanzeiger offen gelegten Abschlüssen wurden im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens 40.112 Jahresabschlüsse und 6.232 Konzernabschlüsse in Dateiform übermittelt, die dem Anforderungsprofil der WPK entsprachen. Hinzu kamen 1.731 im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresberichte nach KAGB. Die 23 Rechenschaftsberichte politischer Parteien wurden als Bundestags-Drucksache herausgegeben. Auf dieser Informationsgrundlage wurden die Stichproben gezogen.

Ziel der Abschlussdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den in die Stichprobe einbezogenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen. Solche Unrichtigkeiten oder Unplausibilitäten in veröffentlichten Abschlüssen in Verbindung mit den dazugehörigen Bestätigungsvermerken werfen bei den Abschlussadressaten ggf. Fragen auf und beeinträchtigen das Vertrauen in den Bestätigungsvermerk. Das gilt selbst dann, wenn es sich um Offenlegungsfehler handelt, da dies für Außenstehende nicht erkennbar ist. Die Abschlussdurchsicht ist somit ein effektives Mittel, das Ansehen des Berufes zu stärken.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien:

- Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken,
- Einhaltung von Ausweisvorschriften (z. B. Gliederungsvorschriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung),
- Vollständigkeit der Angaben in der Rechnungslegung sowie
- Schlüssigkeit der Angaben.

Die Ursachen der Abweichungen werden anschließend über die Korrespondenz mit den betreffenden Berufsangehörigen erörtert.

3. Ergebnisse

In 2020 wurden bei der Durchsicht im Bereich der Bestätigungsvermerke 161 Abweichungen und im Bereich der Rechnungslegung 959 Abweichungen von den für die Durchsicht maßgeblichen Kriterien festgestellt (in der Summe 1.120 Abweichungen). Aufgrund dessen wurden in 344 Fällen die jeweiligen Abschlussprüfer auf mögliche Bedenken zu den offen gelegten Abschlüssen sowie zu den von ihnen erteilten Bestätigungsvermerken angesprochen. Dabei stammten 54 Fälle aus dem Vorjahr und 290 Fälle wurden in 2020 angelegt.¹²

Die Differenz zwischen der Zahl der Abweichungen und der Zahl der Fälle beruht darauf, dass in einer Reihe von Fällen mehrere Abweichungen gleichzeitig aufgegriffen wurden. Die geführte Korrespondenz wurde dahingehend ausgewertet, ob die festgestellten Abweichungen auf einem Fehlverhalten des Abschlussprüfers beruhten. Die Weiterverfolgung eines Vorgangs als Aufsichtsfall erfolgte allerdings nur in Fällen, in denen sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht für eine Berufspflichtverletzung ergab oder ein eventueller Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die im Verantwortungsbereich des Abschlussprüfers liegenden Fälle richteten sich dabei vornehmlich auf

- unvollständige oder unklare Abfassungen des Bestätigungsvermerks,
- Nichtbeanstandungen unzureichender Einzelangaben des Anhangs, wie z. B. zu Altersversorgungsverpflichtungen, Haftungsverhältnissen, Sicherungsgeschäften oder Verbindlichkeiten,
- Nichtbeanstandungen unzureichender Einhaltung von Gliederungsvorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung, wie z. B. zum Ausweis von Ab- bzw. Aufzinsungsoder von Fremdwährungsbeträgen,
- Nichtbeanstandungen unzulänglicher Lageberichterstattungen, insbesondere zur Prognose- und Risikodarstellung,
- Nichtbeanstandungen unzulänglicher Darstellungen zu Aufbau und Inhalt der Konzernkapitalflussrechnung.

Von den im Jahr 2020 insgesamt behandelten 344 Fällen konnte bis zum Jahresende in 316 Fällen das Vorermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Am 1. Januar 2021 waren somit noch 28 Vorgänge offen. Die berufsrechtliche Wertung der eingegangenen Stellungnahmen der Abschlussprüfer führte zu folgendem Ergebnis:

- 43 Fälle klärten sich auf, indem unzulängliche Offenlegungen festgestellt wurden,
- 26 Fälle wurden wegen plausibler Einlassungen abgeschlossen,
- 238 Fälle wurden mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt,
- 9 Fälle führten zur Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens gegen die verantwortlich handelnden Berufsangehörigen.

Während die Anzahl der Vorermittlungsverfahren gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat, ist die Zahl der eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren leicht gestiegen. Anlass für die Einleitung gaben das Gewicht einzelner Verstöße, Fehlerkumulationen oder berufsrechtlich nicht abschließend beurteilbare Sachverhalte.

Die Verfahren wurden aus folgenden Gründen in Aufsichtsverfahren übergeleitet:

Pos.	Gegenstand der Berufsaufsichtsverfahren	2020	2019
1	Nichtbeanstandung von Fehlerkumulationen im HGB-Abschluss	4	3
2	fehlende gebotene Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks wegen Bilanzierungs- und Bewertungsfehlern	2	2
3	Zweifelsfragen zur Darstellung bestandsgefährdender Risiken im Bestätigungsvermerk und im Lagebericht		0
4	Unzulässige Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks (§ 32 WPO)	1	0
5	fehlende Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer	0	1
	Gesamt	9	6

4. Bestätigungsvermerke

Die rechtliche Grundlage für den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet § 322 HGB. Obwohl der Gesetzgeber im Rahmen der Vorgabe von Pflichtbestandteilen grundsätzlich eine freie Formulierbarkeit für den Abschlussprüfer vorgesehen hat, wird in der Praxis nahezu ausnahmslos auf die Musterformulierungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen (vgl. IDW PS 400er-Reihe). Es besteht hierbei für den Abschlussprüfer entsprechend dem Ergebnis seiner pflichtgemäßen Prüfung die Möglichkeit oder die Verpflichtung, Einschränkungen oder Hinweise in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen. Zudem kann die Abschlussprüfung zu einem Negativbefund zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung führen, mit der Folge, dass ein Versagungsvermerk zu erteilen ist.

Bei der Abfassung der durchgesehenen 609 Bestätigungsvermerke wurde in 32 Fällen (5,3 % der durchgesehenen Vermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht. In 23 Fällen (3,8 % der durchgesehenen Vermerke) wurden Bestätigungsvermerke eingeschränkt erteilt. Zudem waren im Berichtsjahr zwei Versagungsvermerke (0,3 % der durchgesehenen Vermerke) in der Stichprobe enthalten.

Die WPK hält zudem Vorgänge nach, in denen bei einem Prüferwechsel der Bestätigungsvermerk vom Folgeprüfer uneingeschränkt erteilt wurde, obwohl der Sachverhalt, der im Vorjahr zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt hat, weiter fortbesteht. Grundsätzlich überprüft die WPK solche Fälle auf ihre etwaige berufsrechtliche Relevanz. In 2020 ergaben sich hierzu keine Feststellungen.

Die WPK stellt die mit Einschränkungen und Ergänzungen versehenen Bestätigungsvermerke zusammen, soweit diese Bestätigungsvermerke in der Stichprobe enthalten waren. Aus Gründen einer Entlastung des Berichtsumfangs werden die Texte nicht mit diesem Bericht veröffentlicht. Stattdessen ist – wie auch in den Vorjahren – eine Einstellung dieser Zusammenstellung auf der Webseite der WPK vorgesehen.

F. Ausblick

Die Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht" verfolgt mit ihrer Tätigkeit auch in 2021 das Ziel, das Ansehen des Berufs zu sichern und die Berufsangehörigen zur korrekten Erfüllung ihrer Berufspflichten anzuhalten. Neben disziplinarischen Maßnahmen sind auch präventive Elemente ein Teil der Berufsaufsicht. Diese sind darauf ausgerichtet, Fehlerquellen zu beseitigen und zukünftige Berufspflichtverletzungen zu vermeiden. Aufgrund der bisherigen Feststellungen bei der Abschlussdurchsicht und zu erwartender Fragen zum Bestätigungsvermerk und zur Rechnungslegung hat die WPK geplante Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für 2021 herausgegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung im WPK Magazin 4/2020 (S. 35) verwiesen.

Berlin, 6. Mai 2021

Fragen bitte an:

WP/StB/RA Rudolf Krauß Abteilungsleiter Berufsaufsicht

RA Sylvia Grabarse-Wilde Referatsleiter Allgemeine Berufsaufsicht Dipl.-Volksw. Heinz-Rudi Förster Referatsleiter Abschlussdurchsicht

Abteilung Berufsaufsicht
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-251
Telefax +49 30 726161-193
E-Mail: Rudolf.Krauss@wpk.de

Internet www.wpk.de